T: 061/826 98 20 • F: 061/826 98 28 • bauunternehmer@ybrb.ch



Bauunternehmer Region Basel

(Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

STATUTEN

(Stand: 27. April 2017)1

PRÄAMBEL

Der Baumeister-Verband Baselland und Umgebung und der Verband Basler Bauunternehmer haben sich entschlossen, im Lichte der grundlegenden Veränderung im Baumarkt der letzten Jahre ihre Kräfte zusammenzulegen. Ziel ist es, einen stark regionalen Berufsverband zu schaffen, der in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt verankert ist, dessen Gesicht und Ausstrahlung aber über die Kantonsgrenzen hinaus wahrgenommen werden sollen im Interesse seiner Mitglieder entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bauhauptgewerbes in unserer Region.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Bauunternehmer Region Basel (BRB)

besteht mit Sitz in Pratteln auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) und ist im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

¹ Anlässlich der BRB-Generalversammlung vom 27.04.2017 wurden die Statuten bei Artikel 25 letztmals angepasst.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹Der Verband hat zum Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

²Der Verband hat insbesondere zum Zweck:

- die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Arbeitnehmerorganisationen zu vertreten; hierbei setzt sich der Verband für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein;
- Die Interessen seiner Mitglieder und der Branche, namentlich gegenüber den politischen Behörden der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, wo erforderlich auch über die Landesgrenzen hinaus, aber auch gegenüber den Organen des Schweizerischen Baumeisterverbandes nachhaltig wahrzunehmen;
- die Mitglieder mit Informationen für eine erfolgreiche Geschäftsführung zu unterstützen;
- die Kollegialität und die Kommunikation unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern:
- ein positives, zukunftsgerichtetes Erscheinungsbild des Bauhauptgewerbes und seiner Berufe zu f\u00f6rdern;
- eine praxisgerechte und attraktive Aus- und Weiterbildung im Bauhauptgewerbe sicherzustellen.

³Der Verband gibt sich ein Leitbild.

III. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft

¹Als Mitgliedfirmen können dem Verband die nachstehenden Unternehmungen angehören:

- Unternehmungen des Bauhauptgewerbes, die branchenübliche Arbeiten ausführen, insbesondere Hochbau-, Tiefbau-, Erd-, Strassenbau- und Belagsarbeiten, Steinhauer- oder Zimmerarbeiten, Gerüstungen;
- Unternehmungen des Bauhauptgewerbes, die Spezialarbeiten ausführen, wie Geleisebauarbeiten, Wasserbauarbeiten, Bohrungen, Ramm- und Pfählungsarbeiten, Abbruch-, Fugen- und Abdichtungsarbeiten, Sprengarbeiten;

- Verwandte Produktionsunternehmungen wie Sand- und Kieswerke, Beton- und Mischgutproduzenten, Vorfabrikationsbetriebe, Hersteller von Baumaterialien;
- Steinbruchunternehmungen.

²Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute ausweisen und als solche anerkannt werden. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine dauerhafte Geschäftstätigkeit mit eigenem Personal in Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder den Bezirken Dorneck/Thierstein ausweisen können.

³Hat eine Unternehmung eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt, so ist diese gehalten, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben.

⁴Innerhalb des Verbandes können sich ordentliche Mitglieder mit Zustimmung der Generalversammlung zu Sektionen zusammenschliessen.

Art. 4 Gastmitglieder

¹Mitglieder anderer Branchen- oder Fachverbände sowie Unternehmungen, welche die Zielsetzungen des Verbandes unterstützen, können Gastmitglieder werden.

²Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten der Gastmitglieder.

Art. 5 Aufnahmegesuch

¹Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Geschäftsnachfolge

Die Nachfolgerin einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt sie sich innert sechs Monaten nach der Übernahme der Firma um die Aufnahme in den SBV und in den Verband gemäss Art. 5 und wird den Gesuchen entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹Personen, die sich durch ihre Tätigkeit um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und entrichten keine Verbandsbeiträge.

Art. 8 Freimitglieder

¹Langjährige Inhaber, Leiter oder hohe Kadermitglieder von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen oder das AHV-Alter erreichen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

²Freimitglieder entrichten keine Verbandsbeiträge.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss bzw. bei natürlichen Personen, Frei- und Ehrenmitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die den Mitgliedern auferlegten Verpflichtungen verletzt oder in anderer Weise den Interessen des Verbandes und den von ihm verfolgten Zielen entgegenwirkt.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und auf Einsprache des Ausgeschlossenen hin die Generalversammlung.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12 Ansprüche der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat einen Anspruch, dass der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten:

- seine übergeordneten Interessen gegenüber Staat, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Arbeitnehmerorganisationen vertritt
- sich für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen einsetzt
- ein kompetentes Dienstleistungszentrum betreibt und über dieses attraktive und bedürfnisgerechte Dienstleistungen anbietet

- das Mitglied in seiner Geschäftstätigkeit unterstützt, berät und gegebenenfalls schult
- über seine Tätigkeit informiert
- sich für ein positives, zukunftsgerichtetes Erscheinungsbild des Bauhauptgewerbes und seiner Berufe einsetzt
- eine praxisgerechte und attraktive Aus- und Weiterbildung im Bauhauptgewerbe f\u00f6rdert.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

¹Zur Deckung der Ausgaben, die dem Verband bei der Verfolgung seines Zweckes erwachsen, sowie der Kosten der Verwaltung stehen ihm die Einnahmen aus den Jahresbeiträgen, die Vermögenserträge, die Dienstleistungs- sowie die weiteren Erträge zur Verfügung.

²Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

- einen Grundbeitrag
- einen Beitrag in Prozenten der für die SUVA massgebenden Lohnsumme, sowie Lohnsummenanteile an den Entgelten, welche an Akkordanten und Temporärfirmen ausbezahlt wurden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.
- zur Deckung der Ausbildungskosten einen weiteren Beitrag in Prozenten der für die SUVA massgebenden Lohnsumme, sowie Lohnsummenanteile an den Entgelten, welche an Akkordanten und Temporärfirmen ausbezahlt wurden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

³Die Beiträge in Prozenten der Jahreslohnsumme sowie der Lohnsummenanteile richten sich nach dem Vorjahr.

⁴Hat ein ordentliches Mitglied eine oder mehrere Tochtergesellschaften, die ebenfalls Mitglieder des Verbandes sind (Art. 3 Abs. 3), so bezahlen alle Mitglieder den Grundbeitrag. Die Beiträge in Prozenten der SUVA-Lohnsumme können über eine beliebige Mitgliedfirma abgerechnet werden, sofern nur alle in der Region beschäftigten Mitarbeiter über irgendeine dieser Mitgliedfirmen abgerechnet werden.

⁵Die in Abs. 2 erwähnten Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

⁶Die Mitglieder haben die beitragspflichtige Lohnsumme sowie die SUVA-prämienpflichtigen Lohnsummenanteile an den Entgelten der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Dieser Meldung ist die

²Der Vorstand regelt, für welche Dienstleistungen ein gesondertes Entgelt verlangt wird.

Rechnung über die endgültigen Prämien der SUVA in Kopie beizulegen. Die Revisionsstelle ist befugt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen.

⁵Bei Verlust der Mitgliedschaft im Verlaufe des Jahres sind der Grundbeitrag vollständig und die Beiträge in Prozenten der Jahreslohnsumme pro rata temporis geschuldet.

Art. 14 Verbandsvermögen; Verbandsverbindlichkeiten

¹Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem Verband und dessen Vermögen.

²Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem Verband für alle Verpflichtungen haftbar, die bis zum Tage seines Austritts nach Massgabe der Statuten und allfälliger Reglemente infolge seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

³Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbandsschulden ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION DES VERBANDES

Art. 15 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand mit den Fachressorts
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 16 Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Verlaufe des ersten Kalenderhalbjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen (Mitgliederversammlungen) finden je nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Revisionsstelle statt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ihre Einberufung verlangt.

²Die Einberufung jeder Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Bei Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf fünf Arbeitstage reduziert werden.

³In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art. 13 Abs. 2 und Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsstellenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes Einsprache erhoben wird
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes hin
- Beschlussfassung über weitere Verbandsangelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung vorlegt
- Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Liquidation des Verbandes gemäss Art. 27
- Genehmigung des Protokolls.

Art. 18 Stimmrecht in der Generalversammlung

¹Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, ebenso hat jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³Einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder bedürfen Beschlüsse über

Genehmigung und Abänderung der Statuten

- Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 11 Abs. 2)
- Beschlüsse über Auflösung, Fusion oder Liquidation des Verbandes (Art. 27)

⁴Soweit Statuten und Gesetz nichts anderes vorschreiben oder die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen in der Generalversammlung offen.

Art. 19 Weitere Versammlungen

¹Der Vorstand kann neben der ordentlichen Generalversammlung und der Herbstmitgliederversammlung weitere Versammlungen (Mitgliederversammlungen, Roundtables, Chefsitzungen o. ä.) durchführen.

²Diese Versammlungen dienen vornehmlich dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen Vorstand und Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander.

³Diese Versammlungen können über Verbandsgeschäfte Beschluss fassen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, von diesen aber der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Solche Geschäfte müssen ordnungsmässig traktandiert werden.

Art. 20 Vorstand

¹Der Vorstand besteht maximal aus elf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern als Fachressort-Verantwortliche. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Verbandsstruktur in Bezug auf die verschiedenen Regionen, die Bausparten und die Betriebsgrössen angemessen Rechnung zu tragen.

²Die Amtsdauer beträgt für jedes Vorstandsmitglied vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

³Vorbehältlich der Bestellung des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Der Vorstand versammelt sich, auf Einladung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Er kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁶Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmässig über seine Tätigkeit.

Art. 21 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle samt effizientem Dienstleistungszentrum
- Vertretung des Verbandes nach aussen, insbesondere nachhaltige Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber den politischen Behörden beider Kantone unter Berücksichtigung der unterschiedlichen politischen Traditionen
- Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen
- Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung inkl. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Formulierung von Anträgen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Bildung von Fachressorts und Fachressort-Verantwortlichen zur Lösung bestimmter Aufgaben
- Ernennung von Verbandsdelegierten in Gremien, in welchen der Verband Einsitz nimmt, insbesondere Ernennung der Delegierten des Schweizerischen Baumeisterverbandes
- Einsatz für das Gesamtwohl des Verbandes und Schlichtung von Differenzen zwischen Mitgliedern sowie zwischen diesen und dem Verband
- Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der Verbandstätigkeit mit ähnlichen Organisationen in der Region
- Aushandlungen von Vereinbarungen im Sinne von Art. 357 b Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts in Abstimmung mit dem Schweizerischen Baumeisterverband

²Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Er kann Verbandsgeschäfte ganz oder teilweise auf die Fachressorts und die Geschäftsstelle übertragen.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer zeichnen unter sich kollektiv zu zweien.

Art. 23 Fachressort

¹Zur effizienten Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Vorstand Fachressorts mit Fachressort-Verantwortlichen aus dem Vorstand und mit weiteren Personen aus dem Kreis der Mitglieder. ²Es können folgende Ressorts eingerichtet werden:

- Wirtschaft und Politik
- Arbeitgeberpolitik
- Aus- und Weiterbildung
- Arbeitssicherheit
- Dienstleistungen
- Finanzen
- Wahrnehmung der Mitglieder- und Verbandsinteressen gegenüber den politischen Behörden.

³Der Vorstand kann weitere Fachressorts bilden oder bisher vorgesehene streichen.

⁴Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Fachressorts und die Fachressort-Verantwortlichen.

⁵Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich zur Vertretung der Verbandsinteressen, aussenstehende Personen oder Verbände mit der spezifischen Interessenwahrung auch auf Honorarbasis betrauen.

Art. 24 Geschäftsstelle

¹Der Verband betreibt eine Geschäftsstelle mit einem Dienstleistungszentrum. Der Vorstand sorgt für einen effizienten und kostentransparenten Betrieb.

²Die Geschäftsstelle erfüllt im Auftrag des Vorstandes die Verbandsaufgaben, führt die Geschäfte und erledigt die Sekretariatsarbeiten. Sie wird mit dem notwendigen Personal ausgestattet.

³Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin geleitet.

⁴Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll an den Sitzungen und Versammlungen.

Art. 25 Revisionsstelle²

¹Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Revisionsstelle der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

²Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Zulassungsbestimmungen.

³Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach dem Standard zur eingeschränkten Revision.

Art. 26 Rechnungswesen

¹Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

²Der Vorstand legt fest, wem das Rechnungswesen, die Kassenführung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens übertragen wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Auflösung

¹Der Verband kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst, fusioniert oder liquidiert werden.

²Im Falle einer Liquidation wird diese nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, die Liquidation nicht einem besonderen Ausschuss oder einer Treuhandstelle überträgt.

³Das etwaige, nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Verbandes wird dem Schweizerischen Baumeisterverband treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung eines Vereins mit analogen Bestimmungen wie die Art. 1 und 2, so geht das Vermögen an den SBV zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung über.

² Ab dem Geschäftsjahr 2017 ist die Verbandsrechnung von einer externen Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. November 1999 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 26. April 2005, vom 25. April 2006, vom 11. Dezember 2006 und vom 27. April 2017 ergänzt.

BRB Bauunternehmer Region Basel

Pratteln, 27. April 2017

BRB-Präsident

Rolf Graf

BRB-Geschäftsführer

Theodor Häner

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBV anlässlich der Klausursitzung vom 13./14. September 2017

SBV-Zentralpräsident

SBV-Direktor

Gian-Luca Lardi

Dr. Benedikt Koch